

1.Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) wird nach Beschluss des Amtsausschusses am 25.04.2017 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen.

Artikel 1- Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte vom 13.10.2014, öffentlich bekanntgemacht im Bekanntmachungsblatt „Kleinseenlotse“ am 22.11.2014 wird wie folgt geändert:

- § 4 **Ausschüsse** Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - (1) Gemäß § 136 Abs. 3 der Kommunalverfassung wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet, der aus 4 Mitgliedern des Amtsausschusses und einem sachkundigen Einwohner besteht

- § 5 **Amtsvorsteher** Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - (1) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen unterhalb folgender Wertgrenzen:
 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 1.000 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250 € pro Monat
 2. über überplanmäßige Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € je Ausgabefall.
 3. über die Annahme von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Wert von unter 100 € oder deren Vermittlung an Dritte, die Aufgaben nach § 2 der Kommunalverfassung M-V wahrnehmen.
 4. über die Stundung von Ansprüchen bis zu einer Höhe von 5.000 €, über die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen bis zu einer Wertgrenze von 1.000 €
 5. über die Vergabe von Aufträgen nach VOL bis zum Wert von 10.000€ und nach VOB bis zum Wert von 50.000 €.

Artikel 2- Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mirow, den2017

Heiko Kruse
Amtsvorsteher

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens –und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.